



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren verabschiedet
- ↓ EuGH: Offener WLAN-Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter: Kabinett beschließt Berufszulassungsregelungen
- ↓ Kabinett beschließt umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Delegierte Verordnung zur Einrichtung eines EU-Webportals zum Abruf von Informationen kapitalmarktorientierter Unternehmen
- ↓ Konsultation zum „zentralen digitalen Zugangstor“ veröffentlicht
- ↓ EU-Konsultation zu EU-China-Investitionsabkommen
- ↓ EuGH: Kommerzielle Anbieter müssen bei Verlinkung auf Inhalte vorsichtiger sein
- ↓ Kommission konsultiert zum Marktinformationsinstrument
- ↓ Verbesserungsbedarf bei EU-Konsultationen angemahnt

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren verabschiedet

Überraschend ist die Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

DHK-Position:

Die Bedenken wurden in der Verordnung nicht aufgegriffen: Vorgesehen ist keine echte Zertifizierung. Als „zertifizierter Mediator“ soll sich vielmehr künftig schon jeder bezeichnen dürfen, der eine Ausbildung im Mindestumfang von 120 Zeitstunden mit den in der Verordnung vorgegebenen Inhalten durchlaufen hat. Neu ist lediglich, dass die "Zertifizierung" die Teilnahme an einer Supervision im Anschluss an eine als Mediator durchgeführte Mediation voraussetzt (§ 2 Abs. 2 der Verordnung). Die noch in dem Entwurf vorausgesetzte Grundlagenqualifikation und die praktischen Erfahrungen sind entfallen.

Der Verordnungstext ist hier abrufbar:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D'1716726'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

EuGH: Offener WLAN-Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen

Hintergrund der Entscheidung: Ein Geschäft für Licht- und Tontechnik stellte kostenlos ein öffentlich zugängliches WiFi-Netz bereit, um die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden auf seine Waren und Dienstleistungen zu lenken. Über dieses Netz wurde ein musikalisches Werk, für das Sony die Rechte innehat, rechtswidrig zum Herunterladen angeboten. Sony hielt eine mittelbare Haftung des Unternehmers für diese Urheberrechtsverletzung für möglich. Bei dem vom LG München initiierten Vorlageverfahren ging es um die Frage, ob die Haftungsprivilegierung der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dieser Haftung entgegensteht. Dies hat der EuGH nun in der Entscheidung vom 15.09.2016 bejaht und die dafür notwendigen Voraussetzungen als erfüllt angesehen. Ein Anbieter, der der Öffentlichkeit unentgeltlich ein WiFi-Netz zur Verfügung stellt, um die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden auf die Waren oder Dienstleistungen eines Geschäfts zu lenken, erbringe damit einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie. Diese Haftungsbeschränkung greift, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Der Anbieter von Diensten hat die Übermittlung nicht veranlasst. 2. Er hat den Adressaten der Übertragung nicht ausgewählt. 3. Er hat die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert. Allerdings sei

es mit der Richtlinie vereinbar, dass der Urheberrechtsinhaber bei einer innerstaatlichen Behörde oder einem innerstaatlichen Gericht eine Anordnung beantrage, mit der dem Anbieter aufgegeben wird, jeder Urheberrechtsverletzung durch seine Kunden ein Ende zu setzen oder solchen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Dazu kann dem Anbieter die Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort aufgegeben werden, um ein Gleichgewicht zwischen den Rechten von Rechtsinhabern an ihrem geistigen Eigentum und dem Recht der Anbieter von Internetzugangsdiensten auf unternehmerische Freiheit und dem Recht der Internetnutzer auf Informationsfreiheit andererseits herzustellen. Eine solche Maßnahme kann Nutzer eines Kommunikationsnetzes von Urheberrechtsverletzungen abhalten. Um diesen Abschreckungseffekt zu gewährleisten, ist es allerdings erforderlich, dass die Nutzer, um nicht anonym handeln zu können, ihre Identität preisgeben müssen. Die Richtlinie schließt indessen ausdrücklich Maßnahmen aus, die auf eine Überwachung der durch ein Kommunikationsnetz übermittelten Informationen abziele.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter: Kabinett beschließt Berufszulassungsregelungen

Das Kabinett hat am 31.08.2016 den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum beschlossen.

DIHK-Position:

Aufgefallen ist, dass in § 161 in allen Absätzen die Übergangsfrist ab Verkündung berechnet wird statt ab Inkrafttreten. Nach der Gesetzesbegründung soll die Übergangsfrist erst mit Inkrafttreten zu laufen beginnen, so dass es sich hier um ein Redaktionsversehen handeln muss. Das BMWi hat dem DIHK gegenüber bestätigt, dass die Übergangsfristen von 12 Monaten für bereits im Markt tätige Gewerbetreibende erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (nach Artikel 2 tritt das Gesetz 9 Monate nach Verkündung im BGBl. in Kraft) und nicht ab dem Zeitpunkt der Verkündung gelten sollen.

Kabinett beschließt umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe

Das Bundeskabinett hat Ende August eine Reihe von umweltrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen verabschiedet, die nun in Bundesrat oder Bundestag beraten werden. Darunter: Änderung des KrWG (Heizwertklausel), der ElektroStoffV und der 4. BimschV.

Folgende umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsvorhaben werden Bundestag oder Bundesrat zur weiteren Beratung vorgelegt:

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Mit dem Änderungsgesetz plant die Bundesregierung, die sogenannte Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG zu streichen. Danach ist die energetische Verwertung einer stofflichen gleichzustellen, wenn das betroffene Abfallgemisch einen Heizwert von 11.000 Kilojoule pro Kilogramm übersteigt. Nicht betroffen davon sind Abfälle, die unter andere abfallrechtliche Verordnungen fallen (bspw. GebAbfV, VerpackV, AbfKlärV). Unternehmen, deren Abfälle nicht unter die Gewerbeabfall- oder andere Verordnungen fallen, müssten deshalb in Zukunft prüfen, welche Verwertungsmaßnahme den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleistet (§ 6 Absatz 2 Satz KrWG). Dafür schätzt die Bundesregierung einen Erfüllungsaufwand von ca. 55 Millionen Euro. Das Gesetz wird als nächstes im Bundesrat beraten.

<http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0494-16>

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Das Verordnungspaket novelliert die Entsorgungsfachbetriebe- (EfbV) und Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) grundlegend. Die EfbV gleicht die Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, Technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften an. Die aus dem Jahr 1977 stammende AbfBeauftrV wird zudem neu gefasst. In ihr wird bestimmt, welche Unternehmen Beauftragte bestellen und welchen Anforderungen diese genügen müssen. Dem Entwurf muss der Bundesrat noch zustimmen.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0477-16.pdf>

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

In der ElektroStoffV werden durch den Verweis auf die Richtlinie 2016/585/EU die Ausnahmen 31 in Anhang IV der RoHS Richtlinie für bestimmte Medizinprodukte ersetzt. Die neue Ausnahme 31a gewährt Ausnahmen von Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE). Die Ausnahmen laufen, gestaffelt entsprechend der Kategorien sonstige medizinische Geräte (Juli 2021), In-vitro-Diagnostika (Juli 2023) und Elektromikroskope (Juli 2024),

aus. Dem Entwurf muss der Bundestag zustimmen.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809500.pdf>

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen

Die 4. BImSchV wird an die europäische CLP-Verordnung und Industrieemissionsrichtlinie (IED) angepasst. Hierzu werden verschiedene chemikalienrechtliche Bezüge im Anhang 2 der Verordnung an die geltende Nomenklatur angepasst werden. Außerdem werden einige Einträge im Anhang 1 der der IED-Richtlinie angepasst, so dass für bestimmte Anlagen zukünftig die Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen kann. Dem Entwurf muss der Bundesrat noch zustimmen.

<http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0476-16>

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Delegierte Verordnung zur Einrichtung eines EU-Webportals zum Abruf von Informationen kapitalmarktorientierter Unternehmen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) richtet ein Europäisches elektronisches Zugangsportale (EEZP) als Webportal für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen ein, um den Endnutzern die Suche nach Informationen von Unternehmen, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, zu erleichtern. Das Webportal soll ab Januar 2018 über die Website der ESMA zugänglich sein.

Die nun erlassene delegierte Verordnung ([EU 2016/1437](#)) der Kommission basiert auf Art. 21a, 22 der sog. Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/50/EU; Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie). Die Transparenzrichtlinie enthält die Verpflichtung von Unternehmen, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, zur Veröffentlichung bestimmter Informationen. So müssen u. a. Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte, Zahlungen von bestimmten Rohstoffunternehmen an staatliche Stellen, Mitteilungen über Stimmrechte etc. offengelegt werden.

Konsultation zum „zentralen digitalen Zugangstor“ veröffentlicht

Geschäfte im Binnenmarkt erleichtern, alle Informationen zum grenzüberschreitenden Arbeiten bündeln und dabei möglichst benutzerfreundlich sein – so stellt sich die Europäische Kommission das neue Informationsportal Single Digital Gateway (zu Deutsch: Zentrales Digitales Zugangstor) vor. Als Basis soll das [„Your Europe“-Portal](#) der Kommission dienen. Damit die Anforderungen auch in die Tat umgesetzt werden können, ist es wichtig, dass Unternehmen den Aufbau des Portals mitgestalten und an der Single Digital Gateway-Konsultation teilnehmen: Die Kommission fragt Unternehmen und Selbstständige sowie deren Verbände nach ihrem Informationsbedürfnis und nach den Erwartungen an eine derartige Informationsplattform. Gefragt wird auch nach den Erfahrungen mit elektronischen Verfahren bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit, etwa zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Formalitäten oder zur Anmeldung einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Ferner richten sich einige Fragen an Behörden, die beurteilen sollen, ob die nationalen Kontaktstellen für Waren und Dienstleistungen – also die Produktinformationsstellen und die Einheitlichen Ansprechpartner – zusammengelegt werden könnten. Die Konsultation läuft noch bis zum 21. November 2016 und ist [hier](#) abrufbar.

EU-Konsultation zu EU-China-Investitionsabkommen

Den Marktzugang verbessern, das Schutzniveau für ausländische Investoren erhöhen und die 26 bilateralen Investitionsschutzabkommen der EU-Mitgliedstaaten in einem einzigen bündeln – das ist das Ziel des geplanten internationalen Investitionsabkommens (IIA) zwischen China und der EU. Um die Auswirkungen eines solchen Abkommens besser einschätzen zu können, führt die EU-Kommission derzeit eine [Online-Konsultation](#) durch. Hier ist besonders das Feedback von Unternehmen und vor allem auch von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefragt. Welche Investitionen bestehen bereits und welche Investitionshindernisse halten noch vom Investieren ab? Welche Erwartungen gibt es an das Abkommen? Auch nach ihren Maßnahmen im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) und zum Schutz von Menschenrechten werden die Unternehmen gefragt.

DIHK-Position:

Wichtig aus Sicht der Wirtschaft ist ein hohes Investitionsschutzniveau, besonders im Hinblick auf indirekte Enteignungen und Vertrauensschutz. Dabei muss gleichzeitig die staatliche Regelungshoheit gewahrt werden. Wichtig sind zudem transparentere, schnellere und kostengünstigere Verfahren sowie ein besserer Zugang für KMU. Zur Beseitigung grob rechtswidriger Urteile ist eine Rechtsmittelinstanz mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren und eng umgrenzten Rechtsmittelgründen anzustreben, damit nicht jedes Verfahren in die Länge gezogen wird. Ein ständiges Gericht in der ersten Instanz würde Investoren jede Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Schiedsrichterwahl nehmen.

EuGH: Kommerzielle Anbieter müssen bei Verlinkung auf Inhalte vorsichtiger sein

Der EuGH entschied am 08.09.2016 (Az: C-160/15), dass kommerzielle Anbieter durch das bloße Setzen eines einzelnen Links eine Urheberrechtsverletzung (öffentliche Wiedergabe) begehen können. Ihnen ist zuzumuten, Nachprüfungen vorzunehmen, ob Inhalte, auf die verlinkt wird, mit Erlaubnis des Urhebers ins Netz gestellt wurden. Zum ersten Mal differenziert der EuGH zwischen privater und kommerzieller Nutzung und der unterschiedlichen Verantwortlichkeit.

Die Entscheidung dürfte weitreichende Folgen haben und auch die Einbettung von Videos (z.B. von YouTube) in eigene private Webseiten betreffen. In einer [früheren Entscheidung](#) hatte der EuGH das Einbetten eines Videos in eine Webseite nicht als (neuerliche) öffentliche Zugänglichmachung gesehen, sondern als bloße Verlinkung, für die keine Rechte geklärt werden müssen. Dort ging es um mit Zustimmung des Rechteinhabers hochgeladene Videos. Im Lichte dieser neuen Entscheidung müssen sich zumindest kommerzielle Nutzer künftig beim Einbinden von Videos und Bildern von Drittplattformen wie YouTube oder Flickr die Frage stellen, ob die Werke dort mit Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich gemacht wurden.

Interessant könnte die Entscheidung auch insgesamt für die künftige Interpretation des Urheberrechts werden, da sie erstmals deutlich zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung von Werken unterscheidet und nicht wie bisher die Differenzierung zwischen privater und öffentlicher Nutzung in den Vordergrund rückt.

Hintergrund der Entscheidung:

Im vom EuGH entschiedenen Fall ging es um die von GS Media betriebene, niederländische Webseite GeenStijl, die 2011 auf rechtswidrig online gestellte Playboy-Nacktfotos verlinkt hatte, und dafür vom Playboy-Eigentümer Sanoma verklagt wurde. Sanoma hatte die erste verlinkte

Bildquelle (bei einem Filehoster) löschen lassen, GeenStijl daraufhin einfach auf eine andere, ebenso rechtswidrige Quelle verlinkt. Dies hat der EuGH als rechtswidrig angesehen, weil kommerzielle Webseitenbetreiber eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Prüfung von Verlinkungen treffen.

Zumindest bei kommerziellen Anbietern bestehe die Vermutung, dass sie durch das bloße Setzen eines einzelnen Links eine Urheberrechtsverletzung, nämlich eine „öffentliche Zugänglichmachung“ im Sinne von Artikel 3 (1) der [EU-Urheberrechtsrichtlinie], begehen, wenn der Inhalt, auf den der Link zugreift, rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden ist; solange jedenfalls diese Vermutung nicht widerlegt wurde.

Zur Klärung der Frage der Urheberrechtsverletzung muss daher - so der EuGH - geklärt werden, ob Links ohne Absicht der Gewinnerzielung gesetzt wurden, über die Rechtswidrigkeit der Inhalte, auf die der Link verweist, Kenntnis bestand oder nicht oder ob die Links gerade in Kenntnis und mit der Absicht gesetzt wurden bzw. eine solche Situation angenommen werden kann.

Kommission konsultiert zum Marktinformationsinstrument

Ein neues Marktinformationsinstrument („Single Market Information Tool“, SMIT) soll der Europäischen Kommission künftig Informationen über Märkte direkt von den Unternehmen liefern. Dieses Ziel hatte die Kommission bereits in ihrer Binnenmarktstrategie (COM (2015)550 final) formuliert.

Zum Schutz von Menschenrechten werden die Unternehmen gefragt.

Anfang August 2016 hat die Kommission eine [Konsultation](#) und eine erste [Folgenabschätzung](#) dazu veröffentlicht. Die Konsultation richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen, weshalb auf der Website vier verschiedene Fragebögen abrufbar sind. Der deutsche Fragebogen für Unternehmen, Berufsverbände und Handelskammern gliedert sich in die Abschnitte „Erfahrung mit der Teilnahme an Konsultationen“, „Die Bedeutung von Informationen im Falle von Binnenmarktstörungen“ und „Zugang zu Informationen“.

Die Kommission hat darüber hinaus angekündigt, noch in der zweiten Jahreshälfte 2016 Workshops zum Marktinformationsinstrument mit Interessenvertretern aus der Privatwirtschaft und nationalen Behörden durchzuführen.

DIHK-Position:

Das Informationsinstrument sollte noch einmal auf seine Notwendigkeit geprüft werden. Schon im April 2016 hatte der DIHK das in seiner [Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie](#) explizit gefordert. Für Unternehmen kann das Instrument erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Deswegen sollte das Informationsinstrument nur als Ultima Ratio eingesetzt werden, wenn binnenmarktrelevante Daten nicht auf andere Weise ermittelt werden können. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass – wie im Wettbewerbsrecht, wo ein Marktinformationsinstrument schon existiert – Unternehmen durch neue Berichtspflichten nicht überfordert und Betriebsgeheimnisse ausreichend geschützt werden.

Verbesserungsbedarf bei EU-Konsultationen angemahnt

Der Brüsseler DIHK-Arbeitskreis „Verbraucher- und Wirtschaftsrecht“ hat erneut einen Verbesserungsprozess für die EU-Konsultationen angeregt. Bereits seit mehreren Monaten setzt sich der Expertenkreis, bestehend aus deutschen und österreichischen Wirtschaftsjuristen aus Unternehmen und Verbänden, damit auseinander, welche Aspekte bei der Bearbeitung von Konsultationen den Betroffenen die größten Probleme bereiten. Nach einer Diskussion mit einem Vertreter des Generalsekretariats zu den Verbesserungsmöglichkeiten hat der Arbeitskreis Anfang des Jahres eine erste Übersicht über problematische Konsultationen der letzten Monate eingereicht. Inzwischen sind 26 Konsultationsbeispiele zusammengekommen. In jedem Fall wurden konkrete technische und inhaltliche Schwierigkeiten bei der Bearbeitung aufgezeigt, erläutert und mit Empfehlungen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten versehen. Die Beispielsammlung wurde in deutscher und englischer Fassung Anfang August 2016 dem Generalsekretariat der Kommission übergeben. Schon vorher hatte ein Vertreter des Arbeitskreises bereits die wichtigsten Ergebnisse in einem von der Kommission organisierten Verbände-Workshop vorstellen können.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis eine Diskussion über die Verbesserungsmöglichkeiten von Konsultationen im Rahmen der REFIT-Plattform angeregt. Die REFIT-Plattform ist eine von der Kommission eingerichtete Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Interessenvertretern, die sich mit der Verbesserung von EU-Rechtsvorschriften beschäftigt. Der Vorschlag wurde über die Webseite [„Bürokratieabbau – Ihre Meinung zählt!“](#) eingebracht, über die jedermann Ideen zum Bürokratieabbau einreichen kann.